

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts**

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK. Schl.-H., S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Februar 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 6 Zugang zum Weiterbildungsstudium“ wird durch die Angabe „§ 6 Zugangsvoraussetzungen, Zusatzmodule“ ersetzt.
- b) Die Angabe „III. Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen“ wird durch die Angabe „Anhang: Verfahrensregeln für die Eingangsprüfung gemäß § 6 Absatz 2“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zugangsvoraussetzungen, Zusatzmodule

(1) Zum Weiterbildungsstudium kann zugelassen werden,

1. wer über ein abgeschlossenes bildungswissenschaftliches Hochschulstudium (Erststudium) mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) verfügt und eine mindestens zweijährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann oder
  2. wer eine berufliche Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher, oder als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit qualifiziertem Ergebnis, gemessen an einer Abschlussnote von mindestens 2,5, und eine fünfjährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann oder
  3. wer eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung absolviert hat und mindestens eine dreijährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 und 3 müssen über die geforderten Nachweise hinaus eine Eingangsprüfung ablegen. Das Verfahren der Eingangsprüfung ist im Anhang geregelt; der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 erfüllt, jedoch mit weniger als 240 LP aus dem Erststudium zum Studiengang zugelassen wurde, kann durch erfolgreiches Absolvieren des Zusatzmoduls „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“ im Umfang von 30 LP die für den Abschluss Master of Arts vorausgesetzten 300 LP erreichen. Die nachzuweisende Berufserfahrung wird im Umfang von 30 LP darauf angerechnet.
- (4) Wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 erfüllt und die Eingangsprüfung nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat, kann durch folgende Nachweise die für den Abschluss Master of Arts vorausgesetzten 300 LP erreichen:
1. erfolgreiches Absolvieren des Zusatzmoduls „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“ im Umfang von 30 LP und
  2. erfolgreiches Absolvieren des Zusatzmoduls „Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von 30 LP.

Die Nachweise gemäß Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 werden im Umfang von 180 Leistungspunkten auf die vorausgesetzten 300 LP angerechnet; die nachzuweisende Berufserfahrung hingegen wird nicht darauf angerechnet.“

4. Am Ende der Satzung wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang: Verfahrensregeln für die Eingangsprüfung gemäß § 6 Absatz 2

1. Formloser Antrag inklusive Portfolio; das Portfolio soll die Eignung und Befähigung zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ durch folgende Dokumente belegen:
  - a) Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches im Umfang von maximal zwei Seiten;
  - b) schriftliche Ausarbeitung im Umfang von circa drei Seiten zum Thema „frühkindliche Bildung“ oder „Leitungsarbeit“; in der schriftlichen Ausarbeitung soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er die Arbeit mit Quellen und die entsprechende Belegpraxis beherrscht; die schriftliche Ausarbeitung soll nicht älter als drei Jahre sein;

- c) tabellarischer Lebenslauf;
  - d) Schulzeugnisse und gegebenenfalls Ausbildungszeugnisse;
  - e) Arbeitszeugnisse beziehungsweise ein Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten;
  - f) Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.
2. Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt und ist das Portfolio vollständig, folgt die Einladung zum Online-Seminar als dem ersten Teil der Eingangsprüfung.
  3. Online-Seminar: In dem online-basierten Teil der Eingangsprüfung zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kompetenzen und ihr Wissen zu theoretischen und methodischen Voraussetzungen des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen. Es wird mit Hilfe der Lernplattform, das heißt mit einer synchronen Online-Einführungsveranstaltung und asynchronen Kommunikationstools gearbeitet. Bezugspunkt ist der Studienbrief „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“, zu dem Einsendeaufgaben einzureichen sind. Inhalte des Online-Seminars sind ausgewählte Aspekte qualitativer und quantitativer Bildungsforschung sowie entsprechende Forschungsmethoden, unter anderem zu Fragebogenerhebung, Interviewverfahren, Feld- und Evaluationsstudien. Bis auf die Einführungsveranstaltung gibt es keine festgelegten Zeiten, zu denen sich die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einloggen müssen. Das Online-Seminar wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für das erfolgreiche Bestehen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorausgesetzt.
  4. Mit Bestehen des Online-Seminars werden die Termine und Anforderungen an die mündliche Eingangsprüfung als zweiten Teil der Eingangsprüfung bekannt gegeben.
  5. Mündliche Eingangsprüfung: Die mündliche Eingangsprüfung besteht aus einer dreißigminütigen Prüfung. Hier sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertiefte theoretische Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen und Kompetenzen sowie erfolgreiche Projekte nachweisen. Dazu gehören:
    - a) vertiefte Diskussion der schriftlichen Ausarbeitung mit Blick auf die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens;
    - b) vertiefte Diskussion des Portfolios zur Reflexion gemachter Erfahrungen;
    - c) Kenntnisse in der Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung;
    - d) Kenntnisse von Ansätzen der Leitungsarbeit und des Qualitätsmanagements;
    - e) Kenntnisse von Grundsätzen der Gesprächsführung.
  6. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird im Anschluss bekannt gegeben.

7. Über die erfolgreiche Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz in den darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen ermöglicht. Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Eingangsprüfung bedeutet, dass diese vollständig wiederholt werden muss und immer nur im darauffolgenden Zyklus abgelegt werden kann.
8. Bewerbung um einen Studienplatz: Die Eingangsprüfung ist zeitlich so organisiert, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich regulär bis zum Herbstsemester um einen Studienplatz bewerben können.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg